

VG Ansbach

Urteil vom 26.11.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin, eine afghanische Staatsangehöriger hinduistischer Religionszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz in ..., wendet sich gegen den Widerruf der früheren positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und der nunmehrigen negativen Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Klägerin war zusammen mit ihrem Ehemann am ... 1996 mit angeblich gefälschten Reisepässen auf dem Luftweg von Pakistan in das Bundesgebiet eingereist und hatte am ... 1996 Asylantrag gestellt. Bei ihrer Anhörung am 25. Juni 1996 hatten sie und ihr Ehemann im Wesentlichen angegeben, von Mudjaheddin geschlagen und bedroht worden und daher aus Angst ausgereist zu sein. Als Hindu seien sie den Übergriffen der Mudjaheddin seit deren Machtübernahme besonders ausgesetzt gewesen, da diese Geld und Wertsachen bei ihnen vermutet hätten. Mit Bescheid vom 9. Juli 1996 hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffern 2 und 3). Auf Grund der hiergegen erhobenen Klage verpflichtete das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Juni 1998 W 7 K 96.31622 die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 und Klageabweisung im Übrigen festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der Klägerin stehe dieser Schutz zu, weil ihr bei einer Rückkehr nach Afghanistan von Seiten der eine quasistaatliche Gewalt ausübenden Taliban auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe (war weiter ausgeführt worden). Mit Entscheidung vom 11. Oktober 2000 hatte dann das Bundesamt festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG bei der Klägerin vorliegen.

Mit Schreiben vom 11. April 2007 bat die Stadt ... in Zusammenhang mit dem Einbürgerungsantrag der Klägerin das Bundesamt um Überprüfung ihres Asylstatus. Mit Aktenvermerk vom 15. Juni

2007 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet und die Klägerin mit Schreiben vom 5. Juli 2007 angehört. Hierzu ließ die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 17. August 2007 im Wesentlichen dahingehend Stellung zu nehmen, dass sich keine grundlegenden Veränderungen der politischen Verhältnisse in Afghanistan ergeben hätten. Die Lage für Hindu aus Afghanistan sei nach wie vor von einer Verfolgungsgefahr geprägt, wie sie im Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 17. Februar 2006 und im Gutachten von Dr. Danesch vom 13. Januar 2006 geschildert werde. Entsprechend hätten auch die Verwaltungsgerichte Darmstadt und Leipzig entschieden.

Mit Bescheid vom 31. August 2007 widerrief das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 11. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Widerrufsvoraussetzungen lägen vor, da die Klägerin nicht mehr als politisch Verfolgte anerkannt werden könne. Die politischen Verhältnisse hätten sich in Afghanistan seither nämlich verändert; die Taliban als damalige Verfolger seien entmachtet worden. Die Gefahr staatlicher Verfolgung durch die jetzige Regierung Karzai sei nicht ersichtlich. Die Zugehörigkeit der Klägerin zur Volksgruppe der Hindu führe nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr (wurde weiter ausgeführt). Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien ebenfalls nicht ersichtlich. Es bestehe nach den vorstehenden Ausführungen auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Klägerin habe keine asylrechtlich relevanten Repressalien seitens staatsähnlicher oder nichtstaatlicher Akteure zu befürchten. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Dieser Bescheid wurde am 5. September 2007 als Einschreiben zur Post zur Zustellung gegeben.

Mit Telefax ihrer Bevollmächtigten vom 18. September 2007 ließ die Klägerin hiergegen Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 31. August 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Auf den Vortrag der Klägerin im Behördenverfahren wurde zunächst verwiesen und mit Schriftsätzen vom 8. und 21. November 2007 die Klage begründet. Die Klägerin verfüge über keinerlei verwandtschaftliche Verhältnisse in Afghanistan mehr. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 AsylVfG lägen nicht vor. Die Bevölkerungsgruppe der Hindu in Afghanistan sei einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt. Hierzu wurde auf die Urteile des VG Minden vom 8. Juni 2006 und des VG München vom 30. Januar 2007 verwiesen. Der Begriff der Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sei um Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie zu ergänzen. Im Übrigen dürfe nach der durch Anpassung an Art. 11 Abs. 1 e) QRL erfolgten Neufassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft dann nicht erfolgen, wenn zumindest noch Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schreiben vom 24. September 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Ladungsschreiben vom 24. Oktober 2007 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2007 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist insgesamt abzuweisen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 31. August 2007, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Das Bundesamt hat nämlich den Bescheid vom 11. Oktober 2000 zu Recht hinsichtlich der positiven Feststellung der Voraussetzungen des früheren § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen (1) und weiter zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) nicht vorliegen (2); die entsprechende Anfechtungsklage ist daher ebenso abzuweisen wie die Verpflichtungsklage hinsichtlich der Feststellung auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf der früheren positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG ist § 73 AsylVfG in der mangels einer anders lautenden Übergangsregelung hier maßgeblichen Fassung von Art. 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl I S. 1970 (vgl. BVerwG vom 1.11.2005 InfAuslR 2006,244 = NVwZ 2006,707 und U. v. 18.7.2006 zur Anwendung des § 73 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004). Nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG sind (die Anerkennung als Asylberechtigter und) – hier – die Feststellung, dass die Voraussetzungen des (früheren) § 51 Abs. 1 AuslG – wobei auch die letztere Feststellung wegen ihrer Rechtswirkungen trotz Aufhebung des (§ 51 Abs. 1) AuslG durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes zulässigerweise Gegenstand des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sein kann (wie hier VG Karlsruhe NVwZ 2005, 725 und VG Köln NVwZ-RR 2006,67) – vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, wobei selbst ein Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot als solcher aber, da dieses allein im öffentlichen Interesse besteht, nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheids führt (BVerwG NVwZ-RR 1997, 741 = BayVBl 1998, 28 und B. v. 12.2.1998 und U. v. 18.7.2006, zitiert jeweils nach juris, und vom 1.11.2005 InfAuslR 2006,244; OVG RhPfB. v. ... 21.4.1997, zitiert nach juris und InfAuslR 2000,468; Nds OVG v. 5.9.2003, zitiert

nach asylis/bafI aA VG Frankfurt a. M. InfAuslR 2000,469 und VG Stuttgart InfAuslR 2003,261) und wobei § 73 Abs. 2a AsylVfG, der dem Bundesamt eine Prüfungspflicht bei positiven Entscheidungen nach drei Jahren auferlegt, auf Altfälle d.h. auf positive Entscheidungen vor dem 1.1.2005 erst ab dem 1.1.2008 anwendbar ist (BVerwG vom 1.11.2005 und vom 20.3.2007, zitiert jeweils nach juris; vgl. nunmehr § 73 Abs. 7 AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AsylVfG ist dies insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, außer wenn er sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mithin wird tatbestandsmäßig gefordert, dass die Voraussetzungen für den ursprünglichen Anerkennungsbescheid nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr nicht mehr besteht. Die Ursachen dafür können dabei in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen. Sie müssen dabei die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv und nicht nur in der Vorstellung des Flüchtlings beseitigt haben. Wie beim Erlass des Bescheids ist eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Gefahrenprognose anzustellen (Kanein/Renner AuslR, Komm. 7. Auflage § 73 AsylVfG RdNr. 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt dabei insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall. Der Sache nach muss es sich vielmehr um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Kanein/Renner a. a. O. RdNr. 7). Im Zeitpunkt des Widerrufs darf die Gefahr politischer Verfolgung also nicht mehr bestehen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG InfAuslR 2006,244 = NVwZ 2006,707 und U. v. 18.7.2006, zitiert nach juris). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung oder Änderung oder Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reicht insoweit nicht aus (BVerwG DVBl 2001, 216 = InfAuslR 2001,53; VG Göttingen InfAuslR 2000,37 und VG Magdeburg InfAuslR 2000, 40). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741). Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dabei dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Kanein/Renner a. a. O. RdNr. 8; BVerwG NVwZ 1999,302 = BayVBl 1999,376 und InfAuslR 2006,244 = NVwZ 2006, 707). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH InfAuslR 2000, 464). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt auch, wenn bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung befürchtet wird, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG U. v. 18.7.2006, zitiert nach juris). Erfolgte die Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund eines rechtskräftigen Verpflichtungs-

urteils, kann das Bundesamt die Asylanererkennung nur aufheben, sofern die Rechtskraft nicht entgegensteht. Die Rechtskraft eines Urteils hindert die Behörde aber dann nicht an der Aufhebung des entsprechenden Bescheids, wenn spätere Änderungen der für das Urteil maßgeblichen Sach-(und Rechts-)lage eingetreten sind (BVerwG a. a. O. und InfAuslR 2000,125). Diese neu eingetretenen Tatsachen müssen sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG DVBl 2002,343). Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheids, sondern den der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung an (VGH BW U. v. 19.9.2002 Az.: A 14 S 457/02; BVerwG DVBl 2003, 1280 = NVwZ 2004,113).

Höhere Anforderungen an die Widerrufsvoraussetzungen wie vorstehend genannt folgen nach obergerichtlicher Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, auch nicht aus Art. 1 C Nr. 5 GK – oder Art. 11 Abs. 1 e) und Abs. 2 der Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29.4.2004, Abl vom 39.9.2004 L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL; hierzu Meyer/Schallenberg NVwZ 2005,776) – in Verbindung mit den Richtlinien des UNHCR zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft vom 10. Februar 2003 und speziell für afghanische Flüchtlinge von April 2005 als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung, soweit dort neben einer dauerhaften und grundlegenden Veränderung auch vorausgesetzt wird, dass der Betroffene im Herkunftsstaat effektiven Schutz erlangen kann, was nach Auffassung des UNHCR derzeit in Afghanistan nicht gewährleistet sei (siehe auch VG Frankfurt/Main InfAuslR 2002,371; Salomons/Hruschka ZAR 2004,386). Denn die GK enthält schon keine Regelungen über den Widerruf des förmlich zuerkannten Flüchtlingsstatus, jedenfalls auch nicht im bereits genannten Art. 1 C Nr. 5, weshalb es offen bleiben kann, ob sie insoweit überhaupt subjektive Rechte zu begründen vermag (bejahend VG Göttingen vom 27.4. 2004, zitiert nach Asylmagazin), sondern überlässt es insoweit den Konventionsstaaten, wie sie den vereinbarten Regelungen, insbesondere Art. 33 GK, nachkommen (VGH BW NVwZ-RR 2004, 790 und OVG NRW vom 4.12.2003; Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris; BVerwGE 95,42; Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 47 und nunmehr InfAuslR 2006,244 = NVwZ 2006,707 und NVwZ 2007,1089 aA VG Köln a. a. O.; krit. Löhr NVwZ 2006, 1021), insbesondere schließen lediglich allgemeine Gefahren einen Widerruf auch nach den genannten Vorschriften nicht aus (BVerwG vom 20.3., 30.4. und 12.6.2007, VGH BW vom 8.8.2007, zitiert jeweils nach juris).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der Verhältnisse im vorgenannten und damit die Zulässigkeit des Widerrufs von Asylanererkennung und positiver Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG begründenden Sinn kann sich bei afghanischen Staatsangehörigen vor allem auch daraus ergeben, dass sich im Zeitpunkt des Widerrufs bzw. der gerichtlichen Entscheidung keine effektive staatliche oder staatsähnliche Gewalt in Afghanistan (mehr) feststellen lasse (OVG SH vom 16.6. 2004; einschränkend für ehemalige Mitglieder der DVPA oder Angehörige des Khad Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris) bzw. wegen veränderter Verhältnisse keine politische Verfolgung mehr drohe oder beachtlich wahrscheinlich sei (BVerwG a. a. O.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen für die positive Feststellung des früheren § 51 Abs. 1 AuslG im Zeitpunkt sowohl der Widerrufsentscheidung als auch der Gerichtsentscheidung nicht mehr vorhanden, weshalb diese Feststellung, deren Voraussetzungen sich im Prinzip mit denen des Asylanspruchs decken (Kanein/Renner AuslR § 51 AuslG RdNr. 9 ff; BVerwG NVwZ

1992, 892 und 1994, 497 = InfAuslR 1994,196) zutreffend widerrufen wurde (a). Gleichzeitig liegt auch keine aktuelle staatliche politische oder mittelbar staatliche Verfolgung der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit vor (b).

a) Als derartig grundlegende Veränderung der Sachlage gegenüber der früheren positiven Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG sind nämlich zunächst die politischen Verhältnisse nach dem Sturz der Taliban in Afghanistan anzusehen, die zum Wegfall dieses Verfolgersubjekt geführt haben.

Ende 1994 waren die sog. Taliban ("Religionsschüler") als zunehmend dominierender Faktor in den innerafghanischen Machtkampf eingetreten. Sie hatten ihren Vormarsch über Kandahar (November 1994), Herat (September 1995), Jalalabad (Anfang September 1996) und Kabul (September 1996) nach einer längeren Periode der Stagnation von Juli bis September 1998 (Maimana, Bamiyan und Mazar-e-Sharif) erfolgreich fortgesetzt. Ab Ende Juli 2000 waren ihnen Geländegewinne in den Provinzen Baghlan und Takhar gelungen. Damit hatten sie ihren Einfluss auf schätzungsweise über 90 % des Territoriums von Afghanistan ausgedehnt (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 9.5.2001 und SFH, Lageanalyse Herbst 2002). Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA wiesen die Taliban die amerikanische Forderung nach Auslieferung des Tatverdächtigen Osama bin Laden und der Mitglieder seines Terrornetztes al-Qaida zurück. Die darauf folgende Militäroperation in Afghanistan, die am 7. Oktober 2001 mit der Bombardierung von Lagern der al-Qaida und von Taliban-Stellungen begann, führte am 7. Dezember 2001 zum Sturz der Taliban. Am 13. November 2001 übernahm die Nordallianz, die US-Luftunterstützung erhalten hatte, die Kontrolle über Kabul. Am 7. Dezember 2001 fiel auch die Hochburg der Taliban, Kandahar (Archiv der Gegenwart vom 22.12.2001 A 45394, Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 10.1.2002 und SFH a. a. O.). Damit war das Taliban-Regime endgültig zerschlagen (Gutachten Dr. Danesch vom 16.11.2001 an VG Schleswig und Afghanistan Information des Bundesamts von Februar 2002). Parallel zum militärischen Vorgehen der Amerikaner bemühte sich die UNO um die politische Gestaltung des künftigen Afghanistan. Unter ihrer Ägide fand die Petersberger Konferenz afghanischer Taliban-Gegner statt, die am 5. Dezember 2001 mit einem Abkommen endete, das eine zweieinhalbjährige Übergangsphase bis zu freien Wahlen vorsieht, in der das Land zunächst sechs Monate von einer Interimsregierung unter dem Paschtunen Hamid Karzai geführt wird. Das nach ethnischen Kriterien besetzte Übergangskabinett nahm am 22. Dezember 2001 die Amtsgeschäfte in Kabul auf. Innerhalb von sechs Monaten soll eine außerordentliche Loya Jirga einberufen werden, die die amtierende Übergangsregierung entweder bestätigt oder neu bildet. Letztere soll dann 18 Monate lang amtierend und eine Verfassung ausarbeiten. Außerdem soll Afghanistan einen Obersten Gerichtshof erhalten und die UN-Friedenstruppe ISAF soll entsprechend der Resolution Nr. 1386 des UN-Sicherheitsrats die Sicherheit von Kabul und seiner Umgebung gewährleisten (Archiv der Gegenwart vom 22.12.2001 A 45394 und Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 10.1. 2002). Kämpfer von Al Qaida und Rest-Taliban, von denen 4000–5000 in den afghanischen Ostprovinzen zu Pakistan vermutet werden, sind derzeit nachhaltig und entscheidend geschwächt, wenn auch der Kampf gegen sie nicht abgeschlossen ist (Lageberichte des Auswärtigen Amts vom 4.6. und 2.12. 2002, 6.8.2003, 22.4.2004, 3.11.2004, 21.6.2005, 29.11.2005, 13.7.2006 und 17.3.2007). Die verbliebenen Taliban sind im Untergrund und verüben Terroranschläge (SFH, Update vom 3.3.2003). Der Sturz des Taliban-Regimes, die Einrichtung der Übergangsverwaltung und die stufenweise Stationierung der internationalen Sicherheitskräfte in Kabul und den umliegenden Gebieten schaffte die Voraussetzung für eine deutliche

Verbesserung der Situation der Afghanen, insbesondere in den Städten, wo die frühere systematische Diskriminierung durch das Taliban-Regime nicht länger vorherrschend ist. In anderen Teilen Afghanistans hat sich die Sicherheitssituation jedoch nicht verbessert, eher verschlechtert. Instabile Gebiete bleiben erhalten oder tauchen wieder auf, häufig als Ergebnis unklarer Vereinbarungen über die Machtteilung (UNHCR vom 13.2.2002).

Nach Würdigung und Bewertung dieser Auskunftslage kann eine (quasi-)staatliche Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan (insbesondere für Kabul und seine Umgebung) auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird auch in der betreffenden Rechtsprechung vertreten (OVG NW B.v.9.1.2002, VG Regensburg GB v. 16.1.2002 und VG Hamburg U.v. 27.12.2001, zitiert nach dem EE-Brief des Bundesamts 02/02 Seite 3 sowie VG Würzburg U.v. 2.12.2001, VG Schleswig U.v. 4.12.2001, zitiert nach Afghanistan Information des Bundesamts Februar 2002, VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asylys/bafl, BayVGH vom 12.3. und 27.5.2003, zitiert nach asylys/bafl, und VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169; zu weiteren Rechtsprechungsnachweisen Hollmann in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 17).

b) Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG besteht auch derzeit unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbar oder mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung auf Grund der Volks- und/oder Religionszugehörigkeit zu den Hindus in Afghanistan nicht. Eine diesbezügliche Verfolgung in der erforderlichen Art und Weise droht derzeit weder unmittelbar noch ist sie beachtlich wahrscheinlich.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt entsprechende intensive und häufige Rechtsgutverletzungen der jeweiligen Gruppe (Verfolgungsdichte) voraus, aus denen jedes einzelne Mitglied die – bei objektiver Betrachtung – begründete Furcht herleiten kann, auch selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Dabei ist von Belang, ob sich vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat und die Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben muss (BVerfG NVwZ 1991,768). Die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele offen oder verdeckt von staatlichen Kräften durchgesetzt werden sollen (BVerwG NVwZ 1990,1175). Die entsprechende Verfolgungsdichte ist nicht nur bei Pogromen oder Massenausschreitungen, sondern auch bei entsprechend dicht und eng gestreuten Verfolgungsschlägen zu bejahen (BVerwG InfAuslR 1993,31; NVwZ 1994, 1121). Der Feststellung einer Verfolgungsdichte bedarf es aber dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht, beispielsweise wenn ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichtet und ausgerottet oder aus dem Staatsgebiet vertrieben werden sollen (BVerwG NVwZ 1995,175). Ist die Verfolgung an einen pauschalen Separatismusverdacht geknüpft, der sich nicht gegen alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie richtet, sondern nur gegen die in bestimmten Gebieten lebenden, gehört zur verfolgten Gruppe nur, wer beide Kriterien erfüllt. Dann handelt es sich um eine örtlich begrenzte und nicht um eine regionale Verfolgung (BVerwG DVBl 1996,1260; 1998,274; NVwZ 2000,332). Die Annahme einer religiösen Verfolgung ist nach übereinstimmender Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG nicht schon dann gerechtfertigt, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müs-

sen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als sog. religiöses Existenzminimum zum seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Dieser auch als Forum internum bezeichnete unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Asylrelevante religiöse Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, solange nicht als Verfolgung anzusehen, als das vorgenannte religiöse Existenzminimum belassen bleibt. Bei Verboten bestimmter Verhaltensweisen muss das betreffende Religionsmitglied selbst in seiner religiös-personalen Identität betroffen sein. Staatliche Beschränkungen und Verbote in die Öffentlichkeit hineinwirkender Formen religiöser Betätigung, wie etwa der Missionierung oder des Tragens religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, stellen unabhängig davon, ob sie nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft zum unverzichtbaren Inhalt der Religionsausübung gehören, allein noch keine asylrechtlich erhebliche Verfolgung dar. Da das religiöse Existenzminimum individuell zu bestimmen ist, kommt es auf die eigenen Angaben des Ausländers über die von ihm bei einer Rückkehr beabsichtigte Glaubensausübung ebenso an wie auf seine bisherige religiöse Betätigung, was insbesondere im Grad der Verbundenheit mit seiner bisherigen Kirchengemeinde zum Ausdruck kommt (BVerwGE 120,16 und 123,18).

Über die Behandlung von Hindus in Afghanistan berichten die Auskunftsstellen in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln weitgehend übereinstimmend. Nach dem Auswärtigen Amt gibt sich die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit, die zusammen deutlich unter 1 % der Bevölkerung ausmacht, gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen. Es seien noch etwa 5000 Hindus und Sikhs in Afghanistan. Nach Auskunft der indischen Botschaft in Kabul seien dort keine Fälle von religiöser Verfolgung anhängig. Es gebe aber gravierende Fälle von Diskriminierung gegen Hindus. Die Handlungen richteten sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit. Hindus würden auch Opfer illegaler Landnahme. Häuser und Grundstücke würden von Kommandeuren und deren bewaffneter Gefolgschaft besetzt. Zudem seien Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen Kommandeuren aus ihren Häusern vertrieben wurden bzw. nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland nicht ihren rechtmäßigen Grundbesitz erhalten haben. Diese illegale Landnahme gehe nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Hierbei handele es sich allerdings nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen. Auch andere Bevölkerungsgruppen seien davon betroffen. Hindu-Rückkehrer kämen häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter und lebten unter äußerst schwierigen Bedingungen. Ursache dafür sei der Umstand, dass die meisten Hindus ihre Häuser und Geschäfte verloren hätten. Im Oktober 2005 sei hingegen das mehrtägige Fest Navrata in Kabul, das in den

Tempeln der Stadt gefeiert worden sei, ohne Zwischenfälle verlaufen (Lageberichterstattung, zuletzt vom 29.11.2005, vom 13.7.2006 und vom 17.3.2007). Art. 2 Abs. 2 der afghanischen Verfassung räume Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften als dem Islam das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen (AA a. a. O.). Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Update zur Länderanalyse vom 3.2.2006) würden Hindus und Sikhs Opfer gesellschaftlicher Diskriminierungen, wobei sich ihre Situation in den letzten Jahren aber verbessert habe. Über die aktuelle Lage der Hindus in Afghanistan im Allgemeinen und in Kabul im Besonderen berichtet der Sachverständige Dr. Danesch aus eigener Anschauung (Gutachten vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden, vom 23.1.2006 und in seiner Vernehmung am 27.4. 2006 beim HessVGH). Er sieht danach die Hindus und Sikhs in Afghanistan (auch) heute einer expliziten religiösen Diskriminierung ausgesetzt, die eindeutig zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Die afghanische Regierung würde eigene Schulen für Hindus nicht einrichten. Dies sei Ausfluss einer Politik, die gegenüber der jungen Generation betrieben werde. Es werde systematisch versucht, die Kinder von Hindus von jedem Zugang von Bildung fernzuhalten. Dies gehe sogar bis zur Zwangsbekehrung von Kindern. Junge Mädchen würden anschließend wahrscheinlich zwangsverheiratet. So seien vor allem in Kandahar aber auch in Kabul Hindu-Mädchen entführt worden. Vor allem in ihrer Religionsausübung würden sie massiv behindert. So könnten sie die Zeremonie der Verbrennung ihrer Toten in Afghanistan nicht mehr durchführen. Nur noch im Tempel von Kart-e Parwan würden noch religiöse Zeremonien durchgeführt, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. Auch seit Amtsantritt von Karsai hätten Hindus ihr Eigentum nicht zurückerhalten, das ihnen von den Mudjaheddin oder den Taliban vorher systematisch enteignet worden sei. Daher lebten heute die wenigen Hindus und Sikhs so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden. Er sei der Auffassung, dass nach alledem in der Tat die religiös motivierte Verfolgung von Hindus und Sikhs asylrelevante Intensität erreiche. Hindus und Sikhs seien nämlich in ihrer Religionsausübung und kulturellen Identität in einem derartigen Ausmaß eingeschränkt, dass ihre Existenz als eigenständige Minderheit akut bedroht sei. An verschiedenen Punkten – keine Zurückerstattung enteigneten Besitzes, Verbot religiöser Zeremonien, Verweigerung der Bildung, Zwangsbekehrung mit Duldung der staatlichen Justiz – sei nämlich nachgewiesen worden, dass die Regierung Karsai diese Minderheit nicht nur nicht schütze, sondern sich aktiv an ihrer Verfolgung beteilige. Insoweit sei von einer nichtstaatlichen wie staatlichen oder zumindest staatlich sanktionierten Verfolgung zu sprechen. Diese Ausführungen ergänzte der Sachverständige in seiner Vernehmung beim HessVGH (Niederschrift vom 27.4.2006). Danach lebten in Afghanistan derzeit höchstens nur noch 1500 Hindus und zwar ausschließlich in ihren Tempeln. Die Verhältnisse dort seien unzumutbar. Frauen und Kinder verließen das Gelände der Tempel in der Regel nicht. Die Familien lebten von Almosen; Männer würden sich teilweise als Tagelöhner verdingen. In den Tempelanlagen selbst würden Hindus aber nicht angegriffen. Ihre Feste würden die Hindus ohne Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit feiern. Bestimmte religiöse Handlungen dürften nur noch in einem Tempel im Stadtteil Kart-e Parwan durchgeführt werden. Rituelle Verbrennungen dürften in Afghanistan überhaupt nicht mehr stattfinden. In letzter Zeit seien ihm Zwangsverheiratungen junger Mädchen unter 16 Jahren bekannt geworden, die in drei Fällen auch vom Obersten Gericht bestätigt worden seien. Während unter den Taliban Hindus unmittelbar auch angegriffen worden seien, sei das heute etwas anders. Es würden nicht mehr ihre Tempel angegriffen, sondern sie würden sozial und kulturell unterdrückt,

insbesondere dadurch, dass keine Schulen bereitgestellt würden. Es könne aber nicht bestätigt werden, dass Angehörige der Hindus in Kabul in letzter Zeit geschlagen worden seien. Eine Pflicht der Hindus zur Kennzeichnung habe nur seit etwa dem Jahr 1999 bis zum Ende der Taliban-Herrschaft gegolten. Nach Prof. Dr. Hutter vom Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Bonn (Stellungnahme vom 25.1.2006) könne man derzeit nicht von einer systematischen Verfolgung von Hindus oder Sikhs sprechen, da dem die Verfassung des Landes entgegenstehe; allerdings seien die religiösen und gesellschaftlichen Benachteiligungen von Hindus und Sikhs in der Gegenwart nicht zu verleugnen. Nach dem Afghan Hindu und Sikh Verband in Deutschland e.V. Köln (Reisebericht des Vorsitzenden von Januar 2006) hätten vor dem Bürgerkrieg etwa 70.000 bis 120.000 Hindu und Sikhs in den großen Städten Afghanistans und vereinzelt auch in den Provinzen gelebt. Mit dem Fall der Kommunisten im Jahr 1992 habe die Verfolgung der religiösen Minderheit durch die Mudjaheddin begonnen. Dabei seien die Tempel der Hindu zerstört worden und überall hätten Verfolgungen und Vertreibungen stattgefunden. Die Hindu und Sikhs hätten Hab und Gut verlassen und fliehen müssen. Berichten zufolge seien viele Frauen und Mädchen der Hindus überfallen, vergewaltigt und unter Zwang zum Islam konvertiert worden. Die schlimmste und schrecklichste Zeit habe mit dem Regime der Taliban begonnen. Die Hindu und Sikhs hätten stärkste Verfolgungen und Vertreibungen erleiden müssen. Sie hätten ihre Kleidung mit gelben Tüchern, Schals oder Turbanen und ihre Häuser mit gelben Zeichen markieren müssen, um so als Andersgläubige gekennzeichnet zu sein. Ein Großteil sei enteignet und aus dem Land vertrieben worden; der verbliebene Rest habe in Angst und Schrecken gelebt. Auch derzeit gebe es für Hindu und Sikhs in Afghanistan keine soziale Grundlage mehr. Ihre Gemeinden seien von ehemals über 100.000 Mitgliedern auf weniger als 2.500 geschrumpft. Die Hindu und Sikh in Afghanistan seien schockiert und traumatisiert. Sie wollen die schreckliche Zeit unter den Taliban nie wieder erleben. In Kabul würden Hindu nur in mehr oder weniger verfallenen Tempeln leben. Kindern gingen aus Angst vor den Moslems nicht zur Schule, dort würden sie nur bedroht und auch von den Lehrern gezwungen, zum Islam überzutreten. Mädchen würden oft unter Zwang zum Islam konvertiert und minderjährige Mädchen mit Moslems zwangsverheiratet. Männer könnten nur als Tagelöhner arbeiten. Die Familien lebten vom Betteln. Unterstützung von Seiten der Regierung erhielten sie nicht. Auch unter der jetzigen Regierung seien sie ohne Rechte. Der Vertreter der dortigen Gemeinschaft in Kabul berichtete von einem Vorfall in Kandahar, wonach zwei minderjährige Mädchen zwangskonvertiert und zwangsverheiratet worden seien und dies ein zuständiger Richter für in Ordnung befunden habe. Eine Eingabe beim Innenministerium und dem Gouverneur sei erfolglos geblieben. Derartige Vorfälle seien auch aus den Provinzen Baghlan und Charikar berichtet worden. Nach IOM (Stellungnahme vom 17.7.2007 an BAMF) lebten derzeit in Kabul 1200 Hindu und in den übrigen Landesteilen ca. 2000 Hindu. Aus dem Ausland kehrten kaum Hindu zurück; vielmehr bestehe umgekehrt eine Ausreisetendenz. Es gebe in Kabul 10 Tempel und weitere 64 im Land; soweit sie während des Bürgerkriegs zerstört worden seien, seien sie nicht wieder aufgebaut worden. Gesetzlich seien Hindu nicht diskriminiert. Ihre Religion und ihre Traditionen könnten sie nur innerhalb der Tempel ausüben. Zu Behinderungen und Störungen von muslimischer Seite komme es vor allem beim Vollziehen der hinduistischen Bestattungsriten. Es seien 2006 zwei Fälle und 2007 ein Fall bekannt geworden, in denen Hindu-Mädchen gekidnappt und nach Konvertierung zum Islam zwangsverheiratet worden seien. Die Regierung sei grundsätzlich in der Lage und willens, Hindus im Fall von Übergriffen zu schützen. Ihre wirtschaftliche Situation sei generell sehr schwach. Die Mehrheit von ihnen arbeite auf dem freien

Markt und habe Schwierigkeiten, die Familie zu versorgen. Viele Kinder arbeiteten gegen geringes Entgelt. Die Mehrheit der Hindu lebe in Mietshäusern zusammen mit Muslimen. Rückkehrende Hindu lebten mangels alternativer Unterkünfte tatsächlich in den Tempeln. Die Kinder hätten grundsätzlich Zugang zu den Schulen. Auf Grund von Zusammenstößen mit Muslimen würde der Schulbesuch der Kinder meist abgebrochen und die Kinder von den Hindu selbst etwa bis zur dritten Klasse unterrichtet. Medizinische Einrichtungen seien auch für Hindu zugänglich. Eine Grundversorgung mit Lebensmitteln könne nicht garantiert werden. Dokumentierte Fälle von Hungertoten unter Hindu seit Anfang 2006 gebe es nicht. Nach aktuellen Presseberichten vom 17., 18. und 27. September 2007 verhinderten ortsansässige Moslems zunächst die Verbrennung eines Hindu in Kabul. Daraufhin beschwerten sich Hindu beim Präsidenten und bei der UNO. Die Behörden griffen ein und die Verbrennung konnte stattfinden. Sechs Moslems wurden festgenommen. Nach Ansicht der Hindu sei Präsident Karsai außergewöhnlich zuvorkommend zu Hindu und offen für ihre Probleme, aber er könne nicht viel tun, um die örtlichen Feindseligkeiten zu beenden. Zwei Hindu seien Mitglieder des afghanischen Parlaments. Die Haltung der örtlichen Moslems sei feindlich. Sie stießen Drohungen aus, erniedrigten Hindu und verspotteten diese. Die Hindu lebten in ständiger Angst.

Nach Würdigung und Bewertung dieser Erkenntnismittel im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien ist das Gericht bei Anwendung der vorgenannten Maßstäbe der Überzeugung, dass Hindu in Afghanistan keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen unmittelbaren oder mittelbar staatlichen Verfolgung ausgesetzt sind, wobei das Vorliegen einer religiösen Verfolgung unabhängig davon zu verneinen ist, ob nach bisheriger nationaler Rechtsprechung weiterhin (nur) auf die Einhaltung des religiösen Existenzminimums abgestellt wird oder weitergehend bereits Art. 10 Abs. 1 b) QRL unmittelbar oder über die Verweisung in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG angewendet wird und welche Konsequenzen sich daraus ergeben (BVerwG vom 17.1. und 23.5.2006, zitiert nach juris; Strieder InfAuslR 2007,360; Duchrow, Asylmagazin 4/2007 S.15; Anwendungshinweise des BMI vom 13.10.2006). Es erreichen nämlich die vorgenannten Referenzfälle von der Anzahl der Rechtsverletzungen im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Gruppe und ihrer staatlichen Behandlung weder die Schwelle, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre noch belegen sie in ausreichendem Maß eine staatliche Untätigkeit im Vorgehen gegen solche Übergriffe mit dem Ziel der Vernichtung dieser Minderheit. Im Übrigen ist die Feier der religiösen Riten den Hindus nicht verboten und solche finden auch statt, wobei die Öffentlichkeitswirksamkeit wie in islamischen Ländern üblich ohnehin gering ist.

Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Sigmaringen vom 16.3.2006 VG Göttingen vom 10.5.2006 und VG Schwerin vom 15.5.2007 aA VG Köln vom 10.1.2006, VG Wiesbaden vom 17.2.2006, VG Karlsruhe vom 17.5.2006, VG Minden vom 8.6.2006, VG München vom 30.1.2007, VG Leipzig vom 21.3.2007 und VG Giessen vom 25.4.2007; zu weiteren Rechtsprechungsnachweisen Hollmann in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006, Seite 17).

Soweit eine politische Verfolgung durch die aktuelle Interimsregierung in Afghanistan befürchtet wird, hält das Gericht nach den vorliegenden Erkenntnissen ohnehin bereits das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit bzw. Quasistaatlichkeit im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts für nicht gegeben, weil auch derzeit eine ef-

fektive Staatsgewalt als Subjekt der Verfolgung in Afghanistan (noch) nicht vorliegt. Dies folgt aus der Auskunftslage seit dem Sturz der Taliban bis heute. Damals war es offen, ob die seit dem 22. Dezember 2001 amtierende Übergangsregierung in Afghanistan Anerkennung finden wird. Vielmehr bestand weiterhin die Gefahr, dass Afghanistan wieder in verschiedene kleinere Machtbereiche wie früher zerfällt. So versuchte der usbekische Machthaber Dostum, obwohl zum stellvertretenden Verteidigungsminister der Übergangsregierung ernannt, seine Kontrolle von fünf auf acht nordafghanische Provinzen auszuweiten. Dabei fanden Kämpfe gegen andere Milizen der Nordallianz statt. Die Gouverneure der Provinzen Herat, Kandahar und Nangarhar wollten nicht hintan stehen und bemühten sich ihren Machtbereich zu vergrößern. Auch unter paschtunischen Clans konnte es zu militärischen Auseinandersetzungen kommen, wie die Vorfälle in Gardez im Januar 2002 exemplarisch zeigen, weil der dort von der Übergangsregierung eingesetzte Gouverneur nicht akzeptiert wurde. Insgesamt schien daher die Sicherheitslage jedenfalls außerhalb Kabuls sehr instabil zu sein. Berichten zufolge herrschte schon wenige Kilometer außerhalb von Kabul ein ähnliches Freibeutertum, wie es vor dem Auftauchen der Taliban der Fall gewesen war (Afghanistan Information des Bundesamts von Februar 2002). Afghanistan befand sich in einer frühen Phase eines in der Vereinbarung von Bonn vorgesehenen politischen Prozesses und in einer Situation, die weiterhin durch andauernde militärische Maßnahmen gegen den Terrorismus, eine ausgesprochen schwierige Sicherheitslage, politische Zerrissenheit und eine prekäre humanitäre Lage gekennzeichnet war. Die Übergangsverwaltung hatte mit der gewaltigen Aufgabe der Versöhnung und des Wiederaufbaus Afghanistans erst begonnen, wobei die Befriedigung dringender humanitärer Bedürfnisse im Vordergrund stand. Die Bereiche Polizei und Justiz waren erst am Anfang. Die Stationierung der internationalen Sicherheitspräsenz war auf Kabul und die Umgebung beschränkt. Trotz aller Bemühungen werde es dauern, bevor die politischen, rechtlichen, justiziellen, polizeilichen und administrativen Strukturen funktionieren können und die Übergangsregierung ihre Rolle im ganzen Land ausüben kann (UNHCR vom 13.2.2002). Die Voraussetzungen für eine Rückkehr von Afghanen seien weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch der Versorgungslage gegeben gewesen (UNHCR vom 15.7.2002 an VG Schleswig). Die Übergangsphase war durch die Aufsplitterung bestimmter Landesteile in De-facto-Einflusszonen, ein Machtvakuum in anderen Landesteilen und Spannungen auf Grund des Wettstreits um Einfluss zwischen unterschiedlichen Akteuren gekennzeichnet. Außerdem kontrollierte die Interimsregierung nicht das gesamte afghanische Territorium (UNHCR vom 4. 11.2002 an Caritas Österreich). Damals wie auch heute war weder der Kampf gegen die Al Qaida- und Talibankämpfer abgeschlossen noch ein Ausgleich zwischen den innerafghanischen Fraktionen erreicht. Die Sicherheitslage ist allenfalls im Raum Kabul zufrieden stellend, bleibt aber auch dort fragil. Außerhalb Kabuls halten Auseinandersetzungen um regionale und lokale Macht in verschiedenen Provinzen an (AA, ständige Lageberichterstattung zuletzt vom 17.3.2007). Ein dauerhafter Ausgleich zwischen den innerafghanischen Fraktionen ist noch nicht absehbar. Es fehlt an Verwaltungsstrukturen, einer funktionierenden Polizei und Justiz. Es gab erneut Bombenanschläge selbst in Kabul und die gewalttätigen Auseinandersetzungen in den Provinzen dauerten an (AA a. a. O.). Vor Reisen nach Afghanistan wird dringend gewarnt. Nur in Kabul ist die Sicherheitslage tagsüber, mit Ausnahme der Vororte und Seitenstraßen, einigermaßen überschaubar. Nachts kommt es regelmäßig zu Schießereien, Überfällen und Raub. Zwar wurde Karzai von der Sonderratsversammlung vom 11. bis 19. Juni 2002 als Präsident und Vorsitzender der Übergangsregierung bestimmt, die Träger der afghanischen Souveränität sein soll. Diese Übergangsregierung bestand aber aus teils stark mit-

einander rivalisierenden Fraktionen. Deswegen und auch wegen des fehlenden bzw. unzureichenden administrativen Unterbaus kämpfte sie mit großen Schwierigkeiten. Die neue Verfassung wurde vom Westen weitgehend vorgegeben. Ein ausreichendes politisches Parteiengefüge ist nicht vorhanden. Es fehlt an Verwaltungsstrukturen und es kann auch nicht nur ansatzweise von einem funktionierenden Justizwesen gesprochen werden. Insoweit besteht schon keine Einigkeit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Zudem fehlt es an einer Ausstattung mit Sachmitteln und geeignetem Personal. Es gibt auch derzeit noch keine funktionierende Polizei und der Aufbau einer afghanischen Nationalarmee ist noch nicht abgeschlossen (AA a. a. O.). Zwar besitzt nach den Bestimmungen der im Januar 2004 verabschiedeten neuen Verfassung die Übergangsregierung das Gewaltmonopol und es sind dort auch nachgeordnete und weisungsabhängige Verwaltungsstrukturen vorgesehen. Real verfügt die Zentralregierung aber (noch) nicht über die notwendigen Machtmittel, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen; insbesondere in den Provinzen ist ihr Einfluss begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden, weshalb in weiten Teilen des Landes ein Zustand der Rechtlosigkeit herrscht. Lokale Machthaber haben vielmehr eigene Sicherheitskräfte und Gefängnisse und akzeptieren Entscheidungen der Übergangsregierung in der Regel nicht (Auskunft des AA vom 17.2.2004 an SächsOVG und ständige Lageberichterstattung). An dieser Einschätzung einer weiterhin fehlenden überall im Lande durchsetzungsfähigen Zentralgewalt als gesamtstaatlicher Ordnungsfaktor hat sich im Ergebnis auch durch die Präsidentschaftswahl von Oktober 2004, durch die anschließende Bildung der neuen Regierung Karzai und durch die Parlaments- und Provinzratswahlen von September 2005 nichts Entscheidendes geändert (AA, Lagebericht vom 13.7.2006). Ein politisches System mit Gewaltenteilung existiert nicht. Afghanistan wird vorwiegend von sog. Djihad-Kommandeuren regiert, die vormals verfeindet waren. Die Übergangsregierung hatte selbst in Kabul keinen Einfluss und noch weniger auf die Provinzregierungen (Maywand, Bericht über eine Reise vom 28.12. 2001 bis 5.2. 2002). Zwar ist in Kabul mit der Anwesenheit der ISAF eine Regierung entstanden, die eine übergreifende Ordnung in der Hauptstadt durchzusetzen vermag. Außerhalb davon auf dem Lande ist aber überall eine Existenzgefährdung gegeben (Dr. Danesch vom 5.8.2002 an VG Schleswig). Die Regierung ist nicht in der Lage, etwaige Menschenrechtsverletzungen zu ahnden oder allgemein die Sicherheit zu garantieren. In allen Landesteilen sind lokale Kriegsfürsten aktiv, die unabhängig von Kabul agieren, dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen (Dr. Danesch vom 9.10.2002 an VG Wiesbaden und vom 31.10. 2002 an VG Bayreuth). Selbst in Kabul übt Präsident Karzai d.h. dessen Regierung wenig Macht aus und im Alltag der Afghanen herrscht weiterhin die Willkür der islamischen Fundamentalisten (Dr. Danesch vom 18.2. 2003 an VG Gießen). Die Regierung Karzai sah sich aus politischen Gründen genötigt, einen Großteil dieser Kriegsfürsten in die staatliche Organisation zu integrieren z. B. als Minister oder Provinzgouverneure (Dr. Danesch vom 1.10.2003, vom 7. und 18.11.2003 an VG Wiesbaden, vom 18.11.2003 an VG Frankfurt/Oder). Diese Regierung ist aber schon in sich in verschiedene Fraktionen gespalten. Sie ist daher nicht in der Lage, nach einem einheitlichen politischen Willen zu handeln. In der Realität, die noch nicht durch die neue Verfassung überholt ist, kann von einem Gewaltmonopol der Regierung Karzai nicht gesprochen werden. Dieses liegt vielmehr nach traditioneller Auffassung in den Händen des jeweiligen Lokalherrschers. In den von diesen dominierten Gebieten üben diese de facto das Gewaltmonopol aus. Dabei muss das Verhältnis dieser Lokalherren zur Regierung Karzai durchaus differenziert betrachtet werden. Für Kabul und Umgebung kann von einem Gewaltmonopol des Präsidenten Karzai gesprochen werden, weil er sich dort auf die ISAF und US-Soldaten stützen kann. (Dr. Danesch vom

24.7.2004 an Sächs OVG). Letztere Einschätzung soll aber nach der aktuellen Situation vor Ort nicht mehr der Realität entsprechen; vielmehr seien unter den aktuellen Umständen weder die afghanische Regierung noch die ausländischen Schutztruppen in der Lage, in Kabul oder in anderen Städten oder auf dem Land für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Dr. Danesch vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden und Gutachten vom 23.1.2006). Staatsähnliche Strukturen sind in Kabul und einigen Provinzen vorhanden, jedoch nicht flächendeckend. Die Macht von Präsident Karzai ist auf Kabul beschränkt, in den Provinzen gibt es am ehesten in und um Herat staatsähnliche Strukturen. In den übrigen Gebieten herrscht politisches Chaos, es kommt zu Kämpfen und Übergriffen (Dr. Glatzer vom 27.8.2002 an VG Schleswig). Die Regierung Karzai übt nicht überall in Afghanistan die Macht aus. Auch dort, wo sie nominell die Gouverneure ernannt hat, ist sie auf das Wohlwollen der Lokalkommandeure angewiesen. Kandahar bildet neben Kabul insofern eine Ausnahme, weil Karzai von dort entstammt und über eine Hausmacht verfügt (Dr. Munir vom 24.11.2002 an VG Bayreuth). Die Sicherheitslage bleibt in vielen Gebieten angespannt. Die Region Kabul wird von der Zentralregierung verwaltet, während die Sicherheit von den internationalen Truppen aufrechterhalten wird (SFH, Lageanalyse Herbst 2002). Die Übergangsregierung verfügte nicht über das staatliche Gewaltmonopol. Da es weder einen landesweit funktionierenden staatlichen Sicherheitsapparat noch ein funktionierendes Justizsystem gibt, kann der Staat die Sicherheit der Zivilbevölkerung nicht Gewähr leisten. Die Übergangsregierung kontrollierte mit Hilfe ausländischer Sicherheitskräfte nur die Hauptstadt Kabul und hat keine Kontrolle über den Rest des Landes. In Kabul, aber auch in einigen Provinzen sind (nur) staatsähnliche Strukturen vorhanden (SFH, Updates vom 3.3.2003, 1.3.2004 und 3.2.2006). Auch in Kabul regiert Präsident Karzai nur de facto d.h. dass ihm dort der Schutz zur Seite steht, der erforderlich ist, damit keine anderen Kriegsherren seinen Machtanspruch in Frage stellen, dass aber auch dort in polizeilicher und sicherheitsmäßiger Hinsicht keineswegs eine solche Ruhe herrscht, dass man sagen kann, dass er dort effektiv die Sicherheitsbelange ausüben und beherrschen kann, weil es dazu auch innerhalb der Regierung zu viele unterschiedliche und mit unterschiedlichen Machtmitteln ausgestattete Kräfte gibt. Soweit Warlords zu Gouverneuren ernannt wurden, unterstehen sie nur dem Schein nach der Zentralregierung und nur solange, wie deckungsgleiche Interessen bestehen. Wenn die Zentralregierung aber etwas anderes will, scheren sie aus der Reihe aus und liefern sich sogar erbitterte Auseinandersetzungen mit ihr und deren Verbänden (Deutsches Orient-Institut vom 23.9.2004 an Sächs OVG).

Bei Bewertung der derzeitigen Situation unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NVwZ 2000,1165 = InfAusR 2000,521) und des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 2001,815/818 = InfAusIR 2001,306/353) ist daher festzustellen, dass eine gesamtafghanische Autorität im Sinne einer Zentralgewalt auch weiterhin fehlt. Die Interimsregierung – eindeutig auf einen Übergang fixiert und ersichtlich bemüht, außer der Bewältigung der enormen humanitären Bürgerkriegslage keine politischen oder ethnischen Zwangspunkte zu setzen – übte keine flächendeckende Hoheitsgewalt aus und war in ihrer Aufgabenerfüllung eingeschränkt. Nichts Anderes gilt aber auch für die neue Regierung Karzai. Die räumlichen Machtbereiche sind wie bisher unter den Stämmen und Clans aufgeteilt, die in erster Linie eigenen Interessen verpflichtet zu sein scheinen. Solange aber keine Identifikation mit einem Gesamtstaat Afghanistan – zutreffend begründet deren Fehlen Dr. Danesch in seinen letzten Gutachten damit, dass auf Grund der Eigenschaft Afghanistans als Vielvölkerstaat mit nach wie vor funktionierenden Stammesstrukturen sich nie ein

afghanisches Nationalgefühl oder eine afghanische Identität entwickeln konnte – erfolgt, kann sich auch kein verbindliches zentrales Herrschaftsgefüge nach Innen mit der erforderlichen Effektivität, Stabilität, Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit bilden. Ob dies je gelingt, wird erst die politische Zukunft erweisen. Eine Erfahrung mit einer parlamentarischen Demokratie hat es in Afghanistan jedenfalls – wie im arabischen Raum auch sonst üblich – bislang nicht gegeben. Diese Einschätzung gilt letztlich auch für die Hauptstadt Kabul selbst, wenn auch die Sicherheitslage dort stabiler ist als in übrigen Landesteilen. Dies hängt aber auch damit zusammen, dass der Blick der Weltöffentlichkeit in besonderem Maße auf Kabul gerichtet ist und internationale Hilfslieferungen durch ein Negativimage dort gefährdet wären, vermag aber nicht über die tatsächlichen Machtverhältnisse und die Mentalität der Volksgruppen hinweg zu täuschen. Das Gericht teilt aber nicht die weitere Folgerung von Dr. Danesch, wie die in seinen letzten Gutachten zum Ausdruck kommt, wo er ausgehend von den dargestellten aktuellen und sich auch absehbar nicht ändernden politischen Machtverhältnissen in Afghanistan auf das Vorliegen einer Staatsgewalt, die gerade in Händen der Lokalherrscher und Fundamentalisten liegen soll, schließt. Denn zunächst muss auch Karzai als Präsident die gerade geschilderten politischen Machtverhältnisse hinnehmen. Er ist – ohne nicht einen erneuten Bürgerkrieg zu provozieren – gar nicht in der Lage, sie in ihren Grundsätzen zu ändern, und war daher gezwungen, faktische Machthaber als Mitglieder in die Regierung aufzunehmen oder als Provinzgouverneure einzusetzen. Entgegen der Meinung von Dr. Danesch liegt hierin aber keine ausdrückliche Legitimation von deren Verhalten, wenn dieses von der Linie des Präsidenten oder (von Mitgliedern der) Regierung abweicht. Der Präsident kann vielmehr allein aus machtpolitischer Rücksichtnahme heraus seine Meinung nicht in den Fällen durchsetzen, in denen Kabinettsmitglieder oder Provinzgouverneure ihre im Voraus bekundete Loyalität zur Regierung Karzai nachträglich ganz oder teilweise in Frage stellen. Dann besteht aber im Übrigen in diesen Fällen gerade ein unterschiedlicher und nicht ein einheitlicher staatlicher Wille, der der Annahme einer gesamtstaatlichen Autorität entgegensteht. Umgekehrt kann aber auch keine (teilweise) staatliche Hoheitsmacht dieser abweichenden Kabinettsmitglieder oder Provinzgouverneure in den von ihnen dominierten Gebieten angenommen werden, weil auch sie nicht gänzlich mit der Zentralregierung brechen werden wollen und sich auch nicht sicher sein können, ob die Zentralregierung durch ihre Armee und mit Unterstützung gleichgesinnter Kräfte nicht doch eingreift (vgl. hierzu beispielgebend den Ablauf des zwangsweisen Vorgehens von Karzai gegen Provinzgouverneure durch deren Absetzung wie beispielsweise von Ismail Khan in Herat).

Im Ergebnis kann daher derzeit und auf absehbare Zeit nicht davon ausgegangen werden, dass in Afghanistan landesweit die zur Bejahung einer politischen Verfolgung im Rechtssinn notwendige effektive, stabile und dauerhafte Staatsgewalt existiert. Allenfalls für den Bereich Kabuls kann derzeit und absehbar davon ausgegangen werden, dass die Übergangsregierung bzw. der Präsident mit Unterstützung der ISAF und den US-Einheiten eine Ordnungsmacht darstellen, denen mit Abstrichen Staatlichkeit im vorgenannten Sinne zugesprochen werden kann. Außerhalb Kabuls erfüllt auch keines der anderen Herrschaftsgebiete im Übrigen die hierfür erforderlichen Kriterien, insbesondere konnte auch die Nordallianz bzw. die betreffenden lokalen Machthaber in diesen Gebieten allenfalls ihre militärischen Strukturen festigen; von verwaltungsmäßigen oder gar staatsähnlichen Strukturen kann dagegen grundsätzlich keine Rede sein.

Diese Auffassung wird soweit ersichtlich auch in der Rechtsprechung vertreten (BayVGH B. v.

14.1.2003 Az. 6 ZB 98.34204, v. 12.3.2003 Az. 6 ZB 97.35516 sowie vom 3.4. und 27.5.2003 und differenziert vom 14.7.2005, zitiert nach asylis/bafl; OVG NRW v. 1.2.2002; VG Hamburg v. 14.3.2002; VG Aachen v. 21.3.2002; VG München v. 13.5.2002 und VG Karlsruhe v. 6.6.2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl, VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan und EE-Brief 10/02 Seite 3; VG Lüneburg v. 18.8. 2003, VG Braunschweig v. 22.8. 2003, VG Potsdam v. 16.9.2003, VG Dresden v. 21.10. 2003 und 16.3.2004, VG Würzburg v. 4.11. 2003, zitiert jeweils nach Asylmagazin; VG Würzburg v. 20.4.2004, VG Lüneburg vom 21.4.2004, VG Göttingen v. 26.4.2004, OVG SH vom 16.6. 2004, VG Regensburg und VG Minden vom 21.6.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl, und VG Gelsenkirchen vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich InfAuslR 2005,169 und vom 28.4.2005, VG Saarlouis vom 13.5.2005, VG München vom 22.6.2005, VG Neustadt/Weinstraße vom 3.8.2005, zitiert nach asylis/bafl, VG Göttingen vom 10.5.2006, zitiert nach Asylmagazin, VG Köln vom 10.1. 2006 speziell zu einem Hindu-Kläger; andere Auffassung VG Leipzig v. 27.8. 2002 und VG Minden v. 24.7.2003 und 17.5.2004 sowie VG Wiesbaden vom 4.11.2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin und VG Trier v. 27.1.2004, zitiert nach asylis/bafl, wonach Afghanistan in seiner Gesamtheit derzeit als Staat zu betrachten sei, Hess VGH vom 10.2. 2005, zitiert nach juris; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1-2/2004).

Zwar kommen auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter, insbesondere etwa solchen der staatstragenden Partei, (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt. Jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit (BVerfG InfAuslR 1990,21). Eine von nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Staat zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, dass kein Staat einen schlechthin perfekten und lückenlosen Schutz gewähren und sicherstellen kann. Deshalb schließt weder Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staats zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG DVBl 1995,565 = NVwZ 1995,391 und 1996,85).

Nach diesen Grundsätzen ist nach Auswertung und Würdigung vorstehender Auskunftslage auch keine mittelbar staatliche Verfolgung darin zu erblicken, dass die derzeitige afghanische Regierung

insbesondere Warlords oder früheren Mudjaheddin freie Hand ließe. Denn nach vorstehenden Ausführungen fehlt es schon an Staatlichkeit in Afghanistan, die als Anknüpfungspunkt auch für eine mittelbare Verfolgung vorliegen muss, und im Übrigen entspricht dies erkennbar auch nicht dem Eigenverständnis von Präsident Karzai. Ursache für ein möglicherweise nicht ausreichendes Einschreiten der Regierung gegen diese ist weiter ausschließlich eine insoweit fehlende Machtposition.

2. Es ergibt sich aber auch kein Anspruch auf Feststellung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG, soweit dessen Voraussetzungen wie nach Satz 1 nicht bloß als inhaltlich entsprechende Regelung wie bisher § 51 Abs. 1 AuslG (BT-Drks. 15/420 Seite 91) bezüglich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit denen des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich sind (BVerwG NVwZ 1992, 676 und 1994, 697), sondern als nichtstaatliche Verfolgung nunmehr weitergehenden Schutz gewähren. Danach darf in Anwendung der GK ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach dem hier maßgeblichen § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure, insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) lapidar lediglich fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt erkennbar die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes an. Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13).

Dabei setzt der Begriff des nichtstaatlichen Akteurs im vorgenannten Sinn aber den Bestand einer fest

umrissenen Gruppe voraus; es ist daher ein gewisser Mindestgrad an Organisation vorauszusetzen (Storr § 60 AufenthG RdNr. 4; VG Sigmaringen vom 16.3.2006, zitiert nach juris).

Weiter darf nicht übersehen werden, dass auch insoweit stets eine Anknüpfung der Verfolgung an asylrelevante Merkmale vorliegen muss, wie sich aus der Bezugnahme "Verfolgung im Sinne des Satzes 1 in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ausdrücklich ergibt. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese auch an asylrelevante Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden.

Schließlich muss auch hier die Verfolgungsmaßnahme zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität führen, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist (BVerfGE 80,315). In diesem Zusammenhang sind nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die entsprechende Feststellung die Art. 4 Abs. 4 sowie 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Abl. L 304 S.12) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) ergänzend anzuwenden. Damit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden; diese Regelungen sollen überwiegend der bestehenden Rechtslage entsprechen (BT-Drucksache 16/5065 S. 184). Aus dieser Verweisung ist aber nicht ersichtlich, dass die vorgenannte nationale Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung der Beschreibung der Verfolgungshandlungen in Art. 9 QRL zuwiderliefe. Auch Art. 9 QRL verlangt das Vorliegen gravierender bzw. kumulierter Verletzungen grundlegender Menschenrechte. Eine politische Gruppen- und/oder religiöse Verfolgung nichtstaatlicher Art liegt nach Würdigung der vorstehend unter 1. ausgewerteten Erkenntnismittel bei Anwendung des erforderlichen Maßstabs aber auch in diesem Zusammenhang nicht vor, da die insoweit hier ebenfalls erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben ist und ein Verfolgungsprogramm im vorgenannten Sinn nicht erkennbar ist (Zitate wie oben unter 1.), weshalb auch hier nicht entscheidungserheblich wäre, ob der Verfolgungsgrund der Religion eine Begriffsänderung erfahren hat (Zitate wie oben unter 1.). Aber selbst wenn dies angenommen wird, wäre die Frage, ob die Religionsausübung (auch) im öffentlichen Bereich zu Verfolgungshandlungen führen würde, obsolet, da nach Würdigung der Auskunftsfrage eine solche in dieser Weise schon nicht stattfindet und auch seitens der Hindu nicht beabsichtigt ist. Soweit Anfeindungen unspezifisch "von den Moslems als Bevölkerungsmehrheit gegenüber Hindus als Andersgläubigen befürchtet werden, dürfte im Übrigen schon der oben bestimmte Rechtsbegriff des Akteurs selbst bei weiter Auslegung nicht mehr erfüllt sein (VG Sigmaringen und VG Schwerin a. a. O. aA VG Karlsruhe vom 17.5.2006 und VG Darmstadt vom 13.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin).

Bereits oben unter 1. wurde ausgeführt, dass eine allgemein schlechte Lage, insbesondere schlechte Sicherheitslage, im Heimatstaat den Widerruf einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG nicht ausschließt. Dies gilt nach der Neufassung des § 73 AsylVfG auch für den Widerruf der Flüchtlingszuerkennung (Zitate wie oben). Dieser Aspekt wäre (nur) Gegenstand einer Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die im Übrigen das Gericht nach seiner Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden auch gewährt (rechtskräftiges Urteil vom 23.8.2006, zitiert nach juris).

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG (vgl. BVerwG vom 14.2.2007, zitiert nach juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.